

Bekleidungsgewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgebietes
und des Berufsverbandes christlicher Hutarbeiter

Nr. 8

Erscheint alle 14 Tage Samstags. Redaktionsschluss
am Montag vor dem Erscheinungstag. Für Nichtmitglieder nur durch die Geschäftsstelle
zu beziehen. Preis 1.— Mark für das Vierteljahr

Köln, den 23. April 1927

Geschäftsstelle Deutzer Wall 9 / Fernr. West 57 259

Anzeigenpreis für die gewöhnliche 10 Zeilenzeile
10 Pfennig. Stellenangebote und Angebote sollen
die Zeit e. Anzeigenannahme nur gegen Voraus-
zahlung. Geldeinlagen: Postkontokonto 3550 Köln

24. Jahrg.

Der Kampf um den Reichstarifvertrag für die Uniform-Lieferungsschneiderei

Wir haben in letzter Zeit wiederholt über die Vorgänge in der Uniformlieferungsbranche geschrieben. Bei der Bewegung um den Abschluss eines neuen Vertrages handelt es sich um grundsätzliche Fragen. Darum dürfte es angebracht sein, noch einmal zusammenfassend zu den Dingen Stellung zu nehmen. Um ein klares Bild zu geben, werden wir auf die Verhandlungen vor dem Reichsarbeitsministerium ausführlich eingehen.

Der Schiedsspruch des Schiedsgerichts (das unter dem Vorsitz des Herrn Staatsrat A. D. Kunze mehrere Tage über die Materie beraten hat) ist in der letzten Nummer der „Bekleidungsgewerkschaft“ veröffentlicht. Der Spruch wurde von den Gewerkschaften angenommen, vom Fabrikantenverband abgelehnt. Der Arbeitgeberverband knüpfte an den ablehnenden Bescheid die Mitteilung, daß das R.-A.-M. für etwaige Nachverhandlungen im Falle, daß die Verbindlichkeitsklärung beantragt werden sollte, gegenwärtig keine Zeit habe. Das ist sehr eigenartig. Die Arbeitgeber haben sich wohl beim R.-A.-M. erkundigt? Oder sollten wir daraus lesen, uns noch einmal mit ihnen zusammen zu setzen, um den Spruch zugunsten der Arbeitgeber zu revidieren? — Wir haben dafür keine Lust. Darum beantragten wir die Verbindlichkeitsklärung. Das Schiedsgericht der früheren Jahre kann nicht wiederholt werden. Alles hat irgendwo eine Grenze! Auch das Nachgeben der Gehilfen in bezug auf die Wünsche der Fabrikanten in Punktio Verschlechterung des Tarifvertrages.

Bei der Verhandlung am R.-A.-M. glaubte der Syndikus des Arbeitgeberverbandes, Herr Dr. Borchardt, den Arbeitnehmerverbänden Vertragsverletzung vorwerfen zu sollen, weil sie sich geweigert hätten, sachlich über die Anträge des Arbeitgeberverbandes zu verhandeln. Er hat dabei übersehen, daß wir uns nicht weigerten, den vertraglichen Schlichtungsweg zu gehen, sondern nur mitteilten, auch vor einer Schlichtungssitzung nicht in der Lage zu sein, sachlich über die Verschlechterungsanträge zu verhandeln. Das ist ein kleiner Unterschied! Ganz patetisch meinte Dr. Borchardt: „Ich weiß nicht, welche Auffassung die Arbeitnehmerverbände von Tarifverträgen haben.“ (Das wurde arbeitsnehmerseits mit Gelächter beantwortet, weil es sich zu komisch ausnimmt, wenn das von einer Seite gesagt wird, die theoretisch vielmehr noch über Tarifverträge dogmatizte, als die Arbeitnehmerverbände schon eine langjährige Vertragspraxis hinter sich hatten.) Im übrigen beabsichtigte der Arbeitgeberverband auch keine Verschlechterungen, er wollte nur die erkannten Irrtümer der letzten Regelung beseitigen. Die Einbeziehung der Fort- und Reichswehruniformen sei keine Verschlechterung, sondern nur eine Zusammenfassung aller Uniformen, die sich dann aus dem Tarif errechnen ließen. Der Uniformlieferungsverband sei mit dem Adva darüber einig, daß er diese Sache regeln könne. (Diese Behauptung wiederholt Borchardt im Laufe der Verhandlung, ohne den Beweis dafür zu erbringen. Auf Arbeitnehmerseite konnten dem die Tatsache der Abschlüsse mit dem Adva entgegengestellt werden.) Die Ferienänderung nach den Wünschen der Arbeitgeber sei beseitigt. (Wäre wohl auch keine Verschlechterung? D. B.) Andererseits könnte der Arbeitgeberverband keine Lohnhöhung geben, weil die Verträge mit den Vergabebehörden jetzt langfristige seien, und weil auch die Arbeitnehmer keine Begründung für eine Erhöhung der Stundenlöhne hätten.

Kollege Kugebach vom Bekleidungsarbeiterverband gab darauf vereinbarungsgemäß eine kurze Erklärung ab, daß die Arbeitnehmerverbände an ihrem Standpunkt der Verweigerung jeglicher Tarifverschlechterungen festhalten müßten. Darum könnten sie auch nicht in eine sachliche Diskussion der unbegreiflicherweise nach so kurzem Bestehen des Tarifes schon wieder eingehenden großen Verschlechterungsanträgen eintreten. Der Arbeitgeberverband habe die vorjährige Verhandlung selbst als „Kampfarbeit“ bezeichnet. Das sei die rechte Bezeichnung auch nach unserer Meinung, und wir könnten sie heute nicht wiederholen. Darum müßten wir den Arbeitgeberwünschen ein glattes „Nein“ entgegenstellen. Kugebach ging dann kurz auf den Arbeitnehmerantrag zur Lohnforderung.

Darauf verlangte Dr. Borchardt vom Vorsitzenden eine schriftliche Äußerung, ob die Arbeitnehmerverbände

nicht zu Verhandlungen über die Arbeitgeberanträge geneigt werden könnten. Diesem Verlangen leistete der Vorsitzende nicht Folge, sondern suchte zu tatsächlichen Verhandlungen überzuleiten. Herr Dr. Borchardt begründete im einzelnen die Anträge des Fabrikantenverbandes in langer Ausführung. Hierbei kamen alle die alten Klagelieder von der „Unselbständigkeit des Lieferungsgebietes“ gegenüber den vergebenden Stellen, von der schlechten Lage der Fabrikanten, den Augenleiden usw. zum Ausdruck. Wenn man diese Klagelieder von der „Unselbständigkeit der Lieferungsfabrikanten“ hört, dann könnte man annehmen, daß es sich hier um eine Gruppe von Zwischenleitern handele. Wir wissen es besser. Man vernehme uns deshalb damit. Bezüglich der Augenleider, als welche insbesondere die Zununngen angesprochen werden, müssen wir wie schon früher sagen, daß wir zwar auch eine geordnete Gruppe wünschen, daß wir es aber ablehnen müssen, den Lieferungsfabrikanten ihr Monopol beseitigen zu helfen. Die Augenleider sind nicht unsere Kollegen, sondern die der Fabrikanten, mit denen sie sich selbst auseinandersetzen müssen.

Für die Arbeitnehmerverbände schickte Kugebach noch einmal ein sachliches Eingehen auf die Arbeitgeberwünsche ab. Er erbat auch die Vertreter der Verbände im Schiedsgericht, diesen Standpunkt beizubehalten. Für den Fall aber, daß sie trotzdem zu etwaigen Verhandlungen über einzelne Fragen gebräut würden, müßten auch die Arbeitnehmer auf der Beratung folgender Fragen bestehen und deren Aufnahme in einen Schiedsspruch verlangen:

1. Wiederherstellung der Arbeitszeit nach dem Tarifvertrag von 1921 (§ 10 deselben),
2. Verlegung der Städte Mainz, Braunschweig, Kassel, Erfurt, Halle, Hannover, Magdeburg um je eine Gruppe nach oben, Minden um zwei Gruppen,
3. Streichung der Tarifpositionen 25, 51, 53, 226, 227. (Diese Positionen sind diejenigen, die die Bestimmungen der Bearbeitungsvoorschriften außerordentlich ungünstig beeinflussen können.)
4. Unter Zeitfestlegung „Allgemeines“ unter Ziffer 11 die letzten 5 Worte zu streichen.

Kugebach begründete ganz kurz diese Anträge. Auf Arbeitgeberseite lösten sie eine außerordentliche Verärgerung aus, und man ließ durchblicken, daß wir diese Anträge nur gestellt hätten, um der Arbeitgeberverhandlungskommission, die sich hauptsächlich aus Orten, die zur Verlegung benannt seien, zusammenzuziehen, Schwierigkeiten zu bereiten. Dem wurde entgegengehalten, daß, wenn man von einem „persönlichen Charakter“ der Verlegungsanträge rede, dieser doch erst durch die Arbeitgeber selbst hineingetragen sei, denn auf ihre eigene Haltung hin sei die von uns immer bestämpfte Städtegruppierung zustande gekommen. Es sei übrigens verwunderlich, daß die Städtegruppe, die so offensichtlich den Einfluß der Personen in der Arbeitgeberkommission trage, nicht aus den eigenen Reihen bekämpft würde. Da die Arbeitnehmervertreter sich nicht auf sachliche Beratung der Arbeitgeberanträge einließen, mußte im Schiedsgericht verhandelt werden.

Im Schiedsgericht ist dann von den Vertretern aller drei Arbeitnehmerverbände mit aller Energie dem Vorgehen des Arbeitgeberverbandes Widerstand entgegenzusetzen und sachliche Verhandlung ebenfalls abgelehnt worden. Es wurde zum Ausdruck gebracht, daß das Experiment der Fabrikanten bei den letzten Tarifrevisionen nicht wiederholt werden könne. Wenn der Arbeitgeberverband Wert auf einen zentralen Tarif lege, dann müge er die Verschlechterungsanträge endgültig begraben. Einmal sei die Zeit des Abbaues vorbei. Es sei möglich, daß vielleicht noch einzelne Unebenheiten im Vertrag lägen, aber das sei nicht so, daß man jedes Jahr darum den ganzen Tarif kündigen müsse. Die Arbeitnehmerverbände hätten ihre eigenen Wünsche zugunsten des Fortbestandes des alten Vertrages zurückgestellt und müßten das auch vom Arbeitgeberverband verlangen. So zogen sich die Verhandlungen im Schiedsgericht noch weitere 3 Tage hin, ohne irgendwie Verständigung zu zeitigen.

Nachdem der Vorsitzende versucht hatte, über einzelne Fragen, insbesondere über die im Schiedsspruch niedergelegten, Klarheit zu schaffen, kam es zur Fällung des bereits bekannten Schiedsspruches.

Damit ist die erste Etappe dieser Bewegung zu Ende. Die Verhandlung über die beantragte Verbindlichkeitsklärung wird das Weitere einleiten. Wir gingen im vorstehenden Bericht so eingehend auf den Verhandlungsgang ein, weil wir damit darlegen wollten, daß unsere eingenommene Haltung der Entschlossenheit von eigenen Anträgen zum Tarifvertrag, und der strikten Ablehnung der Verhandlung über die Arbeitgeberanträge richtig war. Wir hätten diese Ablehnung nicht aufrechterhalten können bei eigenen Anträgen, und der Arbeitgeberverband, dessen Syndikus bekanntlich um oft seitlich konstruktive Begründungen nicht verlegen ist, hätte sich mit Freuden auf unsere Anträge als Begründung für seine Gefährdung. Unsere referierte Haltung machte ihm das unmöglich.

Wir setzen nach wie vor auf den Standpunkt, daß es keine Begründung für so umfängliche Änderungen des erst vor knapp einem Jahr abgeschlossenen Tarifvertrages gibt. Wir geben zu, daß der Arbeitgeberverband Wünsche hat, die man prüfen könnte — wir sagen nur prüfen! Aber auch bei uns sind sehr gut fundierte Forderungen vorhanden. Wir geben uns jedoch nicht der Hoffnung hin, sie in genügendem Maße erfüllt zu bekommen, und deshalb hielten wir es für das Zweckmäßigere, an den Bestand des Tarifes nicht zu rütteln. Beim Arbeitgeberverband lag wohl die Absicht vor, mit seinen Anträgen zum Tarif unserer Lohnforderung zuvorzukommen. Da hat er sich gründlich geteert, denn die tariflichen Arbeitszeiten und die Stundenlöhne können nicht abhängig gemacht werden von dem Willen zum Schacher zwischen den Parteien, sondern sind bei im te Größen, die an gegebene Notwendigkeiten gebunden sind. Hier die Arbeitszeit, die der Arbeiter auf das Stück braucht, und dort der Lohn, der durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingt ist. Und die Arbeitszeiten der Städte können wieder nicht abhängig gemacht werden von den Ergebnissen einer einzigen gut eingerichteten Betriebswerkstatt. Wenn die Firma Weich-Mainz in Wuster für die Gestaltung des Reichstarifes sein soll, dann muß Herr Weich zunächst noch recht viel Erziehungsarbeit in technischen Dingen an seinen Berufskollegen leisten.

Der Reichsverband der Uniformlieferungsbranche sucht seit Jahr und Tag an den Grenzen des Versorgungstarifes zu rütteln. Er verlangt keine Ausdehnung auf Gebiete, auf denen wir mit anderen Organisationen andere, und weit notwendig, weit bessere Tarife abschließen konnten. Nun hat bei dieser Verhandlung Herr Dr. Borchardt immer mit der Behauptung operiert, daß der Reichsverband mit dem Adva darüber einig sei, daß im Lieferungsstarif auch die privaten Aufträge für Fort- und Offiziersuniformen geregelt werden könnten. Uns ist davon seitens des Adva nichts bekannt. Im Gegenteil! Wir halten uns ferner auch an die mit dem Adva geschlossenen örtlichen Verträge oder Zusatzabkommen zum Reichstarif, die von den Hauptvorständen übernommen und Bestandteil des Maßstabes sind, gebunden. Hier können wir in Variation Dr. Borchardts sagen: „Wir wissen nicht, welche Auffassung der Reichsverband von Tarifwesen hat.“ Um aber dem Reichsverband der Uniformlieferungsfabrikanten ein kleines Ventil für seine Wünsche zu geben, hat der Schlichter folgende Protokollnotiz dem Schiedsspruch beigegeben:

„In § 1 (d. R. T.): Es bestehen hinsichtlich der Tarifierung gewisse Lücken im Uniform- und Maßschneidertarif, die im Bedarfsfalle auf Arbeitgeberseite und in Gemeinschaft mit dem Adva und den beteiligten Arbeitnehmerverbänden ausgeglichen werden können.“

Ob der Reichsverband der Uniformlieferungs-Fabrikanten diesen Wechsel beim Adva wird präsentieren können? Wir erinnern uns ähnlicher Notizen. Wie dem auch sei, der Lieferungsstarif ist für uns nicht akzeptabel, wenn er auf Gebiete übergreift, die keine Lieferungen mehr sind! Anderswo Vereinbartes lassen wir uns durch diesen Vertrag nicht verschlagen.

In der diesmaligen Debatte brachte Herr Dr. Borchardt, wie schon so oft, mit dem Auffliegenden des

Die Arbeiterschaft will und muß empor!

Reichstarres. Davon lassen wir uns nicht schrecken. Ueber Bestand oder Nichtbestand eines Tarifvertrages bestimmt ganz gewiß nicht ein ganz kleiner Kreis Leute im Arbeitgeberverband. Im übrigen sind wir wohl im Bilde, daß nicht alle Arbeiter diese Desperadopolitik gutheißen haben. Allerdings weht dort heute ein anderer Wind, als zu jener Zeit, als noch wirklich praktische Leute ein gewichtiges Wort mitredeten. Doch die Arbeitgeber werden selbst wissen, daß sie in dieser Branche nicht einseitig ihren Willen diktieren können. Es wäre besser, wenn man sich das nicht überlegen, statt schulmeisterlich lange volkswirtschaftliche Deduktionen für Anfänger zu halten, von denen wir nicht glauben, daß sie von den praktisch tätigen Fabrikanten als sehr wirksam angesehen werden.

Damit wollen wir heute schließen. Wir haben bewußt eine zentrale Vertragspolitik geführt. Wir wollen sie auch heute. Der Reichsverband der Uniform-Fabrikanten darf sich jedoch nicht einbilden, daß er diese auch seinerseits höher als die wünschenswertere angelehene Tarifpolitik in Taktik und Praxis mit Dingen belassen darf, die das Reichstarifwerk zerschlagen müssen. Wir würden in diesem Falle natürlich nicht verzäumen, ihn in aller Öffentlichkeit recht kräftig mit seiner eigenen Schuld zu beladen. Hoffen wir darum, daß der gefällte Schiedspruch, der auch für die Arbeitnehmer, insbesondere in Hinblick auf den Fortfall der fiktionalen Sachen nicht gern dingeommene Bestimmungen enthält, doch zu einer Einigung führt, die den Bestand des Reichstarifvertrages gewährleistet.

„Wenn die Jugend einspringt...“

Vom Mitglied der Jugendgruppe W. in W.
Kürzlich sah ich in einem Verbandsblatt einer christlichen Gewerkschaft ein Bild, das mir außerordentlich gut gefallen hat. Ich will es kurz schildern. Tugend ein Wort einer Stadt! An der Straße stehen kleine Häuser, wahrscheinlich Eigenheim, durch irgend eine Wohnungs-gemeinschaft erstellt. Vor den Häusern kleine Gärten; an den kleinen Fenstern der häuslichen prächtiger Blumenflor. In der Tür eines solchen Häuschens steht ein Arbeiter, dem Augen nach im Alter von 55 bis 60 Jahren. Zu ihm tritt ein junger Bursche. Unter dem Arme trägt er eine Anzahl Verbandszeitungen, von denen er eine dem älteren Arbeiter reicht. Der „Alte“ ist lüchlich erfreut über den Besuch. — In einiger Entfernung von dieser Gruppe sieht man zwei Arbeiter mit dem Dienstmann unter dem Arme, die von der Arbeitsstätte kommen. Sie gehen das Bild in der Haustür. Einer von ihnen zeigt mit dem Finger nach dort und spricht dann: „Wenn die Jugend einspringt, dann braucht uns um die Zukunft des Verbandes nicht bange zu sein.“

Die Zeichnung hat auf mich einen tiefen Eindruck gemacht. Ich sah in ihr die Verkörperung der Zusammenarbeit zwischen Alten und Jungen in der Gewerkschaft veranschaulicht. So möchte es überall sein, wie in diesem Bilde dargestellt: Die Jugend mit ihren frischen Beinen und dem heiteren Wesen als Vertrauensleute der Gewerkschaften!

Weiter ist es nicht überall so. Viele junge Gewerkschaftler brücken sich allzuerne, wenn es heißt, irgend eine Arbeit für den Verband zu übernehmen. Sie kommen dann mit allerlei Einwendungen: „Ich bin noch zu jung; habe aber auch keine Zeit! Wir haben im Verein am Sonntag Fußball!“ — Und wie die Einwendungen alle wehen mögen.

Liebe Jugendfreunde! Ihr handelt falsch, wenn ihr auch so einstellt. Jungsein ist doch kein Grund, weshalb man für den Verband nichts tun könnte. Im Gegenteil! Manche Arbeiten im Verbande könnt ihr wohl besser leisten, als eure älteren Kollegen. Nehmen wir den Posten als Vertrauensmann. Ist er nicht geradezu ideal für

Gedanken zur Werbearbeit

Schimpfend auf den Tisch zu schlagen
Zeigt noch nicht den Helden an,
Nein, im unentwegten Wagen,
In dem Wirken ohne Jagen
Gibt sich kund der rechte Mann.

Winter zeigt mit Schnee und Schlossen
Oft im März noch keine Macht,
Doch die Milde zum Genossen,
Wirbt der Frühling unerdrossen
Und wird Sieger über Nacht.

Laßt uns also auch im Leben
Schaffen, wirken ohne Groll!
Jeder muß sich opfern geben,
Anderer fühen und erheben
In dem Dasein sorgenvoll.

Und wie holden Lenzes Werben,
Wird der Endsieg unser sein!
Hah und Selbstsucht werden sterben,
Und des armen Landes Erben
Straft ein Lenz voll Sonnenchein.

L. Kessing.

einen jungen Kollegen? — Ich schäme mich stets, wenn ich hören muß, daß in manchen Orten immer wieder die älteren Mitglieder als Vertrauensleute herangezogen werden müssen, weil sich keine jungen finden, die dieses Amt übernehmen. Es soll sogar vorkommen, daß sich die jungen Kollegen von den doppelten so alten die Verbandszeitung und Beitragskarte ins Haus bringen lassen. Ist das nicht besämdend für die Jugend? —

Ich weiß bestimmt, wenn meine jungen Freunde einmal ernstlich über die Dinge nachdenken, sie zu der Ueberzeugung kommen, daß auch sie manches für den Verband und insbesondere zur Stärkung der Jugendgruppen tun können. Jeder von uns hat eine Anzahl Bekannte und Freunde. Ein Teil davon ist noch nicht im Verband. In der Fortbildungsschule oder Sonntags beim Spaziergang treffen wir sie. Seht, da haben wir schon einen Fall, wo wir uns nützlich machen können! Wir müssen diese jungen Kollegen für die Jugendgruppe gewinnen. Gerade wir Jungen können das am besten. Nur müssen wir es verstehen, den Arbeitsstehenden klar zu machen, wie die Gewerkschaft auch für sie eintritt, und wie gerade auf dem Gebiete des Lehrlingswesens, der Jugendfürsorge überhaupt noch manches getan werden muß. Eine solche Aufklärung wird uns manches neue Jugendmitglied bringen.

Ich lasse gelten, daß sich unsere jungen Freunde auch sportlich betätigen. Der Sport ist notwendig zur Erleichterung des Körpers, insbesondere für uns Bekleidungsarbeiter. Aber lassen wir uns doch nicht, wie so viele, gänzlich davon hinstreichen. Alles muß Maß und Ziel haben, ganz besonders aber der Sport. Auf dem Sportplatz werden wir keine tüchtigen Kräfte im Beruf, also keine ganzen Staatsbürger. Wir dürfen die sachliche und staatsbürgerliche Erziehung nicht hinauschieben, bis wir mal älter geworden sind. Dann ist es meist zu spät. Denken wir an das Sprichwort: „Jung übt sich, was ein Meister werden will.“

Wir wollen unsere Jugend benutzen, um uns in Kurzen und Versammlungen weiter zu bilden. „Nur der Mann, der etwas weiß und kann, wird sich im Beruf und im Leben durchsetzen.“ So sprach mein Vater oft zu mir. Und wenn ich einmal Umschau halte im Beruf und insbesondere auch die älteren Kollegen erzählen lasse, so

finde ich, daß mein Vater Recht hatte, als er mir immer wieder anempfahl, meine Jugend zur Weiterbildung zu benutzen.

Ältere Kollegen können manches erzählen von den Kämpfen und Mühen der Arbeiterschaft vor einigen Jahrzehnten; wie die Pioniere der Gewerkschaftsbewegung den steilen Weg des Aufstieges der Arbeiterschaft gegangen sind unter den größten Schwierigkeiten. Sie glaubten an ihre Idee und hatten den festen Willen, sich durchzusetzen. Und darum haben sie auch so große Erfolge erzielt. Achtung vor diesen Männern!

Wir Jungen wollen das große Werk, das unsere Alten geschaffen und uns zu treuen Händen gegeben haben, nicht verfallen lassen. Wir wollen aber auch nicht stehen bleiben, sondern weiter aufwärts. So denkt ihr jungen Freunde, alle. Ich weiß es! Aber mit dem Willen allein ist es nicht getan. Es muß dazu die Tat kommen! Wir müssen selbst mit Hand anlegen und in der Gewerkschaft mitarbeiten. Das Wenigste, was wir tun können, ist, der Organisation neue Mitglieder zuzuführen. Wenn alle jungen Kollegen keine Gelegenheit vorübergehen lassen, ihre jungen Freunde aufzuklären, um sie für die Jugendgruppe zu gewinnen, so werden wir bald die Mehrzahl der jungen Bekleidungsarbeiter in unsern Reihen haben. Dann haben wir den besten Weg zum Aufstieg der Arbeiterschaft beschritten, der uns bald zum Ziele führen wird.

Für den Wohnungsbau

Die deutschen Bischöfe haben sich auf der letzten Bischofskonferenz mit der Wohnungsfrage beschäftigt und das Ergebnis der Beratungen in einem Rundschreiben niedergelegt. In demselben wird herorgehoben, daß hinterliegende Wohnräume eine Vorbereitung für häusliches Glück, gutes Erleben und gute Kindererziehung sind. Weiter heißt es in dem Schreiben:

„Die für den viel zu schnellen Massenwuzug „aus aller Herren Ländern“ die Verantwortung tragen, haben — rühmliche Ausnahmen abgerechnet — jahrelang ihre Augen verschlossen vor den sichtbaren Schäden, die dem Volkswohl und dem ganzen Vaterlande aus dem Wohnungselend der in Baracken und Mietskasernen notdürftig untergebrachten Mitmenschen erwachsen. . . . Jene Kreise, die unserem Volke zu neuer Kraft und besserer Zukunft aufhelfen wollen, müssen vor allem ihm in seiner Wohnungsnot Beistand und Hilfe leisten. Die Auswirkungen unserer Zeit haben sicherlich in dem allgemeinen Verfall der sittlichen Kräfte und des religiösen Innenlebens ihre tiefere Wurzel. Aber die Wohnungsverhältnisse, wie sie sich gegenwärtig herausgebildet haben, tragen an diesem Verfall wahrhaft nicht an letzter Stelle Schuld. In den gedrückten Wohnungen gedeiht kein fröhliches und kein christlich-geleitetes Familienleben. Junge Eheleute erhalten ja oft genug nicht einmal das allerbestmögliche Heim. Für die wachsende Familie fehlen die notwendigen Räume; der Geburtenrückgang unseres Volkes in den letzten Jahren deckt auf, welche schlimmen Abirrungen im Erleben die Folgen sind. Die sittliche Ausartung der Jugend und die sittliche Verwilderung unseres Volkes überhaupt, die Zunahme der Geschlechtskrankheiten und neuerdings wiederum der Trunksucht werden zu einem großen Teil durch die schädlichen Wohnungsverhältnisse verursacht. Dabei brauchen wir auf die gesundheitlichen Schädigungen, wie sie insbesondere in der Kindersterblichkeit und in der Tuberkulose in Erziehungstufen, nicht einmal hinzuweisen. Um das selbige und sittliche Volkswohl müssen sich Staat und Gemeinden wie auch zahlreiche gemeinnützige Vereine, aber der beste Teil ihrer Bemühungen wird um den Erfolg gebracht, wenn nicht endlich großzügiger die Befreiung des Wohnungselends in Angriff genommen wird.“

Wir möchten das öffentliche Gemissen wachrufen, auf daß die Befreiung des Wohnungselendes zur gemeinsamen Aufgabe des ganzen Volkes wird. Insbesondere wollen wir vor der Auffassung warnen, als ob die Ausgaben des Staates und der Gemeinden für Wohnungsfürsorge, als deren Kernpunkt wohl mit Recht die Erziehung

Diese Aufgabe legt der Frau aber die Verpflichtung auf, dem Aufstieg der Arbeiterschaft nicht hemmend im Wege zu sein.

Mit wachsender Besorgnis muß leider festgestellt werden, daß viele sich wieder abgewandt haben, zurückgekehrt sind in die Gleichgültigkeit früherer Zeit. Das darf nicht sein, denn zu viel steht auf dem Spiel. Die Frau, die darauf angewiesen ist, ihren Lebensunterhalt zu erwerben, hat Anspruch auf ein menschenwürdiges Dasein, auf eine auskömmliche Bezahlung ihrer Arbeit. Eine unorganisierte Arbeiterin, die nichts weiß von den Arbeitsbedingungen ihres Gewerbes, die keinen Tarifvertrag kennt, sie wird zur Lohnrückerin zu ihrem und der anderen Schaden.

Auf eine weitere Entwicklung müssen wir unseren Blick richten. Die Wirtschaft ist auf dem Wege, sich umzuwandeln, andere Arbeitsformen kommen zur Anwendung. Wehren wir uns auch nicht gegen die Rationalisierung, so darf es doch nicht sein, daß die damit verbundenen Lasten der Arbeiterschaft aufgebürdet werden, ohne einen Ausgleich in anderer Hinsicht vorzunehmen. Arbeitszeit und Arbeitsstempel stellen die höchsten Anforderungen an die Menschen. In diesem aufreibenden Arbeitsprozeß, in Fabrik und Werkstatt, stehen wir christlichen Arbeiterinnen, kämpfend um unser Frantum, kämpfend auch um unsere christliche Weltanschauung. Die religiöse Verbundenheit ist bei vielen, mit denen wir in der täglichen Zusammenarbeit leben, nicht mehr vorhanden. Es entsteht oft ein harter Meinungsstreit. Da müssen wir hart sein und die Kraft haben zum Bekennensmut, vor allem in der Lage sein, die Angriffe abzuwehren zu können. Hier soll nun die Arbeit der konfessionellen Ständevereine einsehen. Die Mitarbeit in der christlichen Gewerkschaftsbewegung schafft die Voraussetzung zur beruflichen und wirtschaftlichen Höherbildung. Zur Bereitung der Lebensfragen, Erziehung zur christlichen Persönlichkeit will die Ständebewegung der christlichen Arbeiterin helfen. Im Volkswesen begegnen uns oft Oberflächlichkeit, Entfremdung der Menschen, die auf einander angewiesen sind. Es fehlt das Gemeinschaftsgefühl. Dieses zu

Arbeiterinnen-Bewegung

Gewerkschaft und Ständevereine

In den letzten Jahren hatte es hier und dort den Anschein, als wollte sich die christliche Arbeiterschaft in zwei Lager spalten. Die eine Gruppe stand tren zur christlichen Gewerkschaftsbewegung, während die andere glaubte, mit der konfessionellen Ständebewegung auskommen zu können. Diese Einstellung machte auch in Arbeiterinnenkreisen nicht faß. In einigen Gegenden bestand ein guter konfessioneller Arbeiterinnenverein, die Gewerkschaftsbewegung konnte aber keinen Eingang finden. Umgekehrt allerdings war es auch so, daß, wo Arbeiterinnen gewerkschaftlich gut zusammengefaßt waren, sich die Ständebewegung weniger durchsetzen konnte. Gewerkschaften und Ständebewegung haben so große Aufgabengebiete zu erfüllen, daß es nirgends ein Gelingen an, sondern überall ein Miteinander geben müßte. Erreidenderweise hat sich in letzter Zeit eine gute Zusammenarbeit wieder angebahnt. Die christlichen Gewerkschaften hielten die konfessionelle Ständebewegung immer für eine gute und notwendige Ergänzung ihrer Arbeit. Erst der im April vorigen Jahres stattgefundenen Kongreß befähigte dieses in der Annahme folgender Entschlüsse:

Der 11. Kongreß der christlichen Gewerkschaften hält ein tätiges Zusammenwirken zwischen den christlichen Gewerkschaften und konfessionellen Arbeiter- und Ständevereinen, insbesondere auf dem Gebiete des Bildungswesens, für dringend notwendig. Es ist Pflicht eines jeden christlichen Gewerkschaftsmitgliedes, auch in der konfessionellen Ständevereinsbewegung mitzuarbeiten. Von den konfessionellen Arbeiter- und Ständevereinen erwartet der Kongreß, daß sie enge Verbindung mit den christlichen Gewerkschaften halten und demselben als Mitglieder

Es genügt jedoch nicht, wenn sich die Führer der beiderseitigen Bewegung einig sind, die Möglichkeit die erforderlichen Maßnahmen aber nicht in die Tat umsetzen. Grundlag sollte sein: Jede christliche Arbeiterin gehört neben ihrem Berufsverband zu einem katholischen oder evangelischen Ständeverein. Von den Mitgliedern der konfessionellen Vereine wird die Zugehörigkeit zur christlichen Gewerkschaftsbewegung ebenfalls vorausgesetzt. Beide Bewegungen wollen in ihrer Zielsetzung das gleiche, den Aufstieg der Arbeiterschaft, die Hebung ihrer wirtschaftlichen und kulturellen Lage. Die Gewerkschaften sind die wirtschaftliche Interessensvertretung. Die konfessionellen Vereine sind Pfanzstätten des geistigen Lebens, vor allem wollen sie die Vertiefung in religiösen Fragen.

Die Stellung der Arbeiterschaft ist, zurückblickend auf frühere Verhältnisse, eine andere geworden. Durch eigene Kraft, durch die Selbsthilfe betriebe sie sich aus dem untergeordneten Stand der Lohnarbeiterschaft und wurde gleichberechtigt im Volkswesen. Die Gewerkschaften sind als die Vertreter der Arbeitnehmer in Staat und Wirtschaft anerkannt. Auf dem Gebiet der Sozialpolitik wurden ungeahnte Fortschritte erzielt. Tarifvereinbarungen, Regelung der Arbeitszeit, Lohnfragen, Urlaubsbestimmungen erziehen heute jeder Arbeiterin selbstverständlich. Es ist gut, wenn wir uns von Zeit zu Zeit ins Gedächtnis zurufen, daß dieses alles erst wenige Jahre alt ist und als Frucht jahrelanger gewerkschaftlicher Vorarbeiten gewertet werden muß. Keineswegs befinden wir uns in einer abgeschlossenen Entwicklung. Die Arbeiterschaft wird weiter um ihre Lebensfragen kämpfen müssen, weil immer noch Kreise vorhanden sind, die einem Aufstieg entgegenwirken. Voraussetzung zum erfolgreichen gewerkschaftlichen Schaffen ist, daß alle zur Mitarbeit bereit sind, zu der im besonderen Maße die christliche Arbeiterin berufen ist. Auch ihr gelten alle Ertragsgewinnen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet. Frauenarbeit hat in Wirtschaft und Industrie an Bedeutung gewonnen. Der Frau sind alle Berufsmöglichkeiten erschlossen. Sie ist vielfach auf sich selbst gestellt.

Der Weg zum Aufstieg ist die Selbsthilfe!

lung von Neubauten angesehen wird, nicht zeitgemäß sein, weil dadurch die Mittel für die Steigerung und Entfaltung der wirtschaftlichen Produktion beeinträchtigt würden. Bedenken dem nicht Kollektivismus und glückliches, gestütztes Familienleben, die wiederum Vorbildungen für Arbeitstauglichkeit und Berufsbereitschaft sind, die wesentlichen und wertvollsten Kräfte jedes soliden wirtschaftlichen Fortschritts? Andererseits werden alle Kollektivkräfte darauf bedacht sein müssen, die notwendigen Mittel zur Verringerung der Wohnungsnot durch Einschränkung weniger wichtiger Aufgaben zu gewinnen. Namentlich müssen sich die staatlichen und gemeindlichen Behörden bei jeder Ausgabe immer wieder die Frage vorlegen, ob sie angeht die gewaltigen Wohnungsnot verantwortet werden kann.

Man kann den Bischöfen nur dankbar sein, daß sie einmal durch ein offenes und freimütiges Wort auf das größte Uebel unserer Zeit, die Hauptursache des sittlichen Verfalls unseres Volkes, die furchtbare Wohnungsnot, hingewiesen haben. Wir sind der Auffassung, daß, wenn in allen Kreisen das Wohnungswesen in seiner ganzen Größe, mit allen seinen Folgen auf sittlichem und gesundheitslichem Gebiete, klar erkannt würde, sich Mittel und Wege finden ließen, die Wohnungsnot zu bannen. Die Zustände schreien tatsächlich zum Himmel. Wir brauchen weit mehr Wohnungen, als in den amtlichen Ziffern über die Wohnungswirtschaft zum Ausdruck kommt, wenn es mit der Moral im Volke nicht weiter bergab gehen soll. Daneben muß dafür gesorgt werden, daß die Mietpreise ersichtlich sind und daß unser Volk, wenn einmal die Zwangswirtschaft im Wohnungswesen aufgehoben wird, nicht wieder zu einem Nomadenvolk wird, das nirgends eine bleibende Stätte findet. Ohne ein gutes, soziales Wohnrecht ist bei der rein materialistischen Einstellung der Hausbesitzer nicht auszukommen. Unsere Volkserzieher finden hier eine dankbare Aufgabe, die zu lösen des Schweißes unserer Besten im Volke wert ist.

Das Arbeitszeit-Notgesetz

Der Reichstag hat in seinem letzten Tagungsabschnitt das Gesetz über die Änderung der Arbeitszeitverordnung verabschiedet. Die neuen Bestimmungen sollen am 1. Mai 1927 in Kraft treten. Der Reichsarbeitsminister ist durch das Gesetz ermächtigt worden, die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 mit den sich durch das Gesetz ergebenden Änderungen in ihrer neuen Fassung zu veröffentlichen. Sobald die Veröffentlichung vorliegt, werden wir die wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes zum Abdruck bringen.

Das Gesetz ist im Reichstag hart umstritten worden. Es erhielt nur eine Mehrheit von 12 Stimmen. Dagegen stimmten die Sozialdemokraten, Kommunisten, Demokraten und Wirtschaftliche Vereinigung. Dabei ist besonders bemerkenswert, daß sich die Linke bei der Abstimmung in der Gemeinschaft mit der Wirtschaftlichen Vereinigung befand. Die Sozialdemokratie hat in jedem Stadium der Verhandlung außerordentlich stark gegen das Gesetz gewettert, fand es jedoch nicht für tunlich, dasselbe zu Fall zu bringen, was ihr leicht möglich gewesen wäre, wenn sie ihre Vertreter bei der entscheidenden Abstimmung in größerer Zahl aufgebieten hätte.

Am das Zustandekommen des Gesetzes hat sich Kallege Siegelwald in hervorragender Weise bemüht. Er war bei der Behandlung des Gesetzes im Reichstag der Würdiger der Zentrumsfraktion, gleichzeitig aber auch der christlich organisierten Arbeitnehmer. Dafür wird er von der Sozialdemokratie in durchaus unfairster Weise angegriffen. Das Gebahren der Sozialdemokraten und der sozialistischen Presse entspringt dem Agitationsbedürfnis. Die Gesellschaft kann sich ein solches Verhalten erlauben, weil sie sich — wie bekannt — keine Sorgen darüber macht, wie sich eine Mehrheit für ihre Agitationsanträge finden läßt. Sie trägt ja keine Verantwortung für die politischen Geschehnisse. Die bei der entscheidenden Abstimmung fehlenden 17 sozialistischen Abgeordneten hätten das Gesetz, wenn sie anwesend waren, glatt zu Fall

bringen können. Wenn die Sozialisten anders operieren, muß das Gesetz doch nicht so schlecht sein, als wie es von der Seite gemacht wird.

Kollege Siegelwald nimmt in der Nummer 88/27 der Zeitung „Der Deutsche“ zum Abschluß des Kampfes um das Arbeitszeitgesetz Stellung und kommt zum Schluß des Artikels zu nachfolgender Zusammenfassung des Ergebnisses dieses Kampfes:

Anlage zu Zubeilnahmen bietet das Gesetz für die Arbeitnehmer nicht. Immerhin bringt es drei große Verbesserungen im Vergleich zum bisherigen Zustand:

1. Es schränkt die seither mögliche freiwillige Mehrarbeit über 10 Stunden hinaus bedeutend ein. Künftig dürfen kaum 10 Prozent der bisherigen Mehrarbeit, die auf Grund des § 11 Absatz 3 der bisherigen Verordnung geleistet werden konnte, möglich sein.
2. Es schützt die Angestellten im Handel, die nicht unter das Wahingtoner Uebereinkommen fallen, vor überlanger Arbeitszeit und bringt ihnen eine angemessene Entschädigung für geleistete Mehrarbeit.
3. Esichert den Arbeitnehmern für die 48 Stunden überschreitende wöchentliche Arbeitszeit einen angemessenen Zuschlag, und zwar in der Regel 25 Prozent.

In den nächsten Wochen und Monaten erweist sich auf dem Gebiete der Arbeitszeit folgendes als notwendig:

1. Gewerkschaftler und Schlichter müssen auf eine organische Verknüpfung der Arbeitszeit hinwirken. Bei den Schiedsverfahren muß das Reichsarbeitsministerium an diesem Ziel mitwirken.
2. Für die Arbeiter an den Stahl- und Martinstählen, sowie in den Holzwerken wird der Herr Reichsarbeitsminister baldigst auf dem Verordnungswege (für diese Arbeiterkategorien hat der Herr Arbeitsminister das Verordnungsrecht) den Arbeitsstundenplan vorschreiben müssen.
3. Es ist nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß das große Arbeitszeitgesetz, das gegenwärtig dem Reichswirtschaftsrat vorliegt und in dem die Arbeitszeit endgültig und organisch geregelt werden soll, im künftigen Winter im Reichstag zur Beratung gelangt.

Durch die Kämpfe um das Arbeitszeitgesetz ist für diese Ziele weitgehende Vorarbeit geleistet worden.

Rede und Gegenrede

Unorganisierte: Die Gewerkschaften sind in ihrer Taktik viel zu zöhm. Sie müssen radikalere sein, wenn sie größere Erfolge erzielen wollen.

Gewerkschaftler: Wir sind im allgemeinen guten Naturs. Frage: Ist Dein Vorschlag gut? — Wir werden die richtige Antwort bald haben. Die Durchführung Deines Vorschlags ist sehr billig. Radikal sein kostet weiter nichts, als den Mund recht weit aufzuspreizen. Erreichen wir damit etwas? — Was hat denn das radikale Getöse, z. B. der Kommunisten, den Arbeitern bisher gebracht? — Null-Komma-Null! Dabei hat die Erfahrung gezeigt, daß gerade die Phrasenhelden am ehesten zusammenklappen, wenn es einmal hart auf hart geht. Glaubst Du vielleicht, daß die Arbeitgeber auf die radikalen Lebensarten unorganisierte Schreier etwas geben? — Sie preisen darauf! Ihnen ist die sachliche Reformarbeit der Gewerkschaften, die ihnen Verbesserungen abringt, viel unangenehmer, weil sie ihnen etwas kostet. Mit Radikalismus löst man heute keinen Hund hinter dem Ofen her. Wenn Du deshalb Deine Lage verbessern willst, so höre nicht auf die Schreier. Trete ein in unseren Verband, der Dir Gewähr bietet, gleichfalls Deine Interessen zu vertreten!

bringen können. Wenn die Sozialisten anders operieren, muß das Gesetz doch nicht so schlecht sein, als wie es von der Seite gemacht wird.

Kollege Siegelwald nimmt in der Nummer 88/27 der Zeitung „Der Deutsche“ zum Abschluß des Kampfes um das Arbeitszeitgesetz Stellung und kommt zum Schluß des Artikels zu nachfolgender Zusammenfassung des Ergebnisses dieses Kampfes:

Anlage zu Zubeilnahmen bietet das Gesetz für die Arbeitnehmer nicht. Immerhin bringt es drei große Verbesserungen im Vergleich zum bisherigen Zustand:

1. Es schränkt die seither mögliche freiwillige Mehrarbeit über 10 Stunden hinaus bedeutend ein. Künftig dürfen kaum 10 Prozent der bisherigen Mehrarbeit, die auf Grund des § 11 Absatz 3 der bisherigen Verordnung geleistet werden konnte, möglich sein.
2. Es schützt die Angestellten im Handel, die nicht unter das Wahingtoner Uebereinkommen fallen, vor überlanger Arbeitszeit und bringt ihnen eine angemessene Entschädigung für geleistete Mehrarbeit.
3. Esichert den Arbeitnehmern für die 48 Stunden überschreitende wöchentliche Arbeitszeit einen angemessenen Zuschlag, und zwar in der Regel 25 Prozent.

In den nächsten Wochen und Monaten erweist sich auf dem Gebiete der Arbeitszeit folgendes als notwendig:

1. Gewerkschaftler und Schlichter müssen auf eine organische Verknüpfung der Arbeitszeit hinwirken. Bei den Schiedsverfahren muß das Reichsarbeitsministerium an diesem Ziel mitwirken.
2. Für die Arbeiter an den Stahl- und Martinstählen, sowie in den Holzwerken wird der Herr Reichsarbeitsminister baldigst auf dem Verordnungswege (für diese Arbeiterkategorien hat der Herr Arbeitsminister das Verordnungsrecht) den Arbeitsstundenplan vorschreiben müssen.
3. Es ist nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß das große Arbeitszeitgesetz, das gegenwärtig dem Reichswirtschaftsrat vorliegt und in dem die Arbeitszeit endgültig und organisch geregelt werden soll, im künftigen Winter im Reichstag zur Beratung gelangt.

Durch die Kämpfe um das Arbeitszeitgesetz ist für diese Ziele weitgehende Vorarbeit geleistet worden.

Eine deutliche Antwort!

Im Preussischen Landtag spielten sich vor kurzem bei Behandlung der Anträge über die Neuregelung der Gewerbesteuer recht ergötzliche Szenen ab. Für die Gewerkschaften gilt bisher die Bestimmung, daß der Ver-

trag der Rückvergütung bis zu 5 Prozent nicht der Gewerbesteuer unterliegt, da es sich nicht um einen Gewinn im privatkapitalistischen Sinne handelt, sondern um eine Erbringung aus einer gemeinnützigen Selbsthilfeeinrichtung der Verbraucher. Diese Bestimmung gilt wohlgerne für alle Gewerkschaften, nicht nur für die Konsumgenossenschaften. Dennoch gibt es bei solchen Fragen stets ein unehrliches Spiel der Gegner und mögen die tollsten Behauptungen noch so oft zahlenmäßig widerlegt sein. Und so ist es von besonderem Interesse, bei dieser Gelegenheit einmal die Rede des Kollegen Abgeordneten Reisinger (Zenit.) als Antwort auf die steuerlichen Leistungen der Konsumvereine, als auch die Feststellung über die geradezu schamhafte Kampfesweise der Handelsinteressen gegen die Konsumgenossenschaften, sind zur Aufklärung für jeden Leser unseres Blattes von größtem Interesse. Über einen Abdruck dieser sehr deutlichen Antwort des Kollegen Reisinger wünscht, schreibe eine Karte an den Reichsverband deutscher Konsumvereine e. V. Köln, Bismarckstr. 45/47. Jeder Kollege erhält den Abdruck kostenlos zugeandt.

Tariffbewegungen

Erfolgreicher Streik in Krefeld.

In Krefeld hatte sich die Ortsgruppe des Abw am 11. März 1926 aufgelöst. Die Ursache hierfür lag darin, daß die Firmeneinhaber glaubten, ohne zentrale Bindungen für die Arbeitgeber günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen haben zu können. Infolge der außerordentlichen schlechten Geschäftslage in der Herrenschneiderei im letzten Jahre war es ihnen dann auch möglich, die früher geltenden Löhne zu verschlechtern. Den Gehilfenverbänden war es trotz mehrmaligem Versuch nicht möglich, im letzten Jahre wieder zu einem festen Tarifverhältnis zu kommen. Sie mußten eine bessere Konjunktur abwarten. Eine günstigere Situation für die Gehilfenerschaft ergab sich nach Abschluß der zentralen Lohnbewegung in der Maschinenbranche. Die Verbände stellten Lohnforderungen und tiefen, nachdem die Arbeitgeber jede Verhandlung abgelehnt hatten, den Schlichtungsausschuß an. Verhandlungen wurden für den 7. April nachmittags angesetzt. Inzwischen war am Morgen des gleichen Tages von den Gehilfen beschlossen worden, in den Streik zu treten. Die Ursache für den Streikbeschluss vor der Verhandlung am Schlichtungsausschuß lag darin, daß die Arbeitgeber erklärt hatten, sie würden auch am Schlichtungsausschuß nicht verhandeln. Die Gehilfen führten ihren Beschluß sofort durch, kehrten also nicht zur Arbeit zurück.

Die Verhandlung am Schlichtungsausschuß, zu der die Arbeitgeber dann doch erschienen waren, brachte keine Einigung. Es wurde ein Schiedsgericht gebildet, der ausspricht, daß alle Bestimmungen des Reichstarifvertrages, mit Ausnahme des Schiedsverfahrens, für Krefeld gelten. Den Parteien wurde empfohlen, ein örtliches Tarifschiedsgericht zu bilden. Solange ein solches nicht gebildet ist, sollte in Streitfällen der Schlichtungsausschuß, mit Zustimmung beider, entscheiden. Bezüglich des Stundenlohnes wurde bestimmt, daß der Lohn der 2. Städt. Gruppe des zentralen Abkommens gelten soll.

Die Arbeitnehmer nahmen den Schiedsbescheid an; die Arbeitgeber lehnten ihn ab. Der Streik wurde fortgesetzt. Anzulehnen beantragten die Gehilfenverbände die Verbindlichkeitsklärung des Schiedsbescheides. Doch bevor eine Nachverhandlung vor dem Schlichter stattfinden konnte, wurde der Streik beigelegt. Am vierten Streiktage verpflichtete sich eine der größten Firmen unter schriftlich, den Schiedsbescheid anzuerkennen. Damit war Krefeld im Arbeitgeberlager gelähmt. Es fehlten das Bedürfnis, eine Aussprache mit den Gehilfenvertretern zu haben und lieferten dieselben zu sich. Nach erneuter längerer Aussprache gelang es dann, zu einer Einigung zu kommen.

Die Gehilfenvertreter kamen den Arbeitgebern in der Reichstagsunterschieds-Einleitung für die 2. Ortsklasse etwas entgegen. Im übrigen wurde der Schiedsbescheid von den Arbeitgebern vollinhaltlich anerkannt.

Die Arbeitgeber werden sicher keine besondere Freude an dem Abschluß der Bewegung haben. Ihre Niederlage haben sie jedoch voll und ganz verdient. Sie hätten gehofft, durch Austritt aus dem Abw dauernd davon entbunden zu sein, tariflich geordnete Löhne zu zahlen. Es ist anders gekommen. Daneben haben sie dann noch den Schaden zu tragen, der ihnen durch den Streik vor Ort zu erwachsen ist. Dafür mögen sie sich bei ihren Führern bedanken, die ihnen im letzten Jahre geraten haben, eigene Wege zu gehen, anstatt sich dem Ganzen unterzuordnen. Andere Mitglieder kennen nunmehr ihre Arbeitgeber. Sie werden alles daran setzen, um den Erfolg zu sichern. Das ist gegenüber den Krefelder Arbeitgebern nur möglich durch eine straffe Organisation. Darum für sie die Lehre aus dem Kampf: Auch der letzte Schneider, die letzte Schneiderei, muß in unsere Reihen! Der Streik hat erneut bewiesen, daß eine gute Organisation den Erfolg verbürgt.

Schiedsbescheid für die gesamte Bielefelder Damenmüllerei-Industrie.

Vom 4. April ab beträgt der Spitzenlohn statt 47 Pf. 50 Pf. die Stunde für den Verband der Damenmüllerei-Fabrikanten und den Verband der Nähmaschinen-Stickerbetriebe, während er für den Verband der Wäscheausstattungsfabrikanten bis auf 47 Pf. beläuft. Die übrigen Löhne richten sich nach dem bisherigen Schluß. Der Akkordlohn liegt bei 60 und 47 Pf. Die bisherigen Akkordlöhne werden um 5 und 12 Proz. erhöht. Dieses Abkommen gilt bis auf weiteres und kann mit monatlicher Frist zum Monatsende gekündigt werden, erstmalig zum 30. 8. 1927.

Zu diesem Schiedsbescheid kann von den beteiligten Verbänden einzeln Stellung genommen werden. Erklärungsschrift 15. April 1927.

Wie es gemacht wird!

Unser Mitglied der Ortsgruppe Breslau, Art. A., war bei der Firma C. vom 9. März bis 2. Oktober 1926 als Schneiderin und Leiterin der Wäscheabteilung beschäftigt und wurde von der Gesellschaft als Betriebsratsvorsitzende gewählt. In dieser Eigenschaft legte sie sich wiederholt für ihre Mitarbeiterinnen ein. Am 18. September wurde ihr vom Arbeitgeber zum Abgang per 2. Oktober gekündigt mit der Begründung, daß sie unter dem Verdacht stehe, eine Fälschung und zwei kleine Diebstahle entwendet zu haben. Wir erhoben Klage am Gewerbegericht gegen die zu Unrecht erfolgte Entlassung und wählten unsere Klage auf den § 133a der Gewerbeordnung, der besagt, daß Personen in leitender Stellung mit geschwönger Kündigung nur zum Quartal zu entlassen sind. (Mündlich vereinbart war vierzehntägige Kündigung.) Ferner klagten wir die Klage darauf, daß der Betriebsratsvorsitzende war und in dieser Eigenschaft ohne Genehmigung des Betriebsrates nicht entlassen werden konnte. Mitteil sei die Kündigung nach § 96 ff. rechtens.

Beklagter führte aus, daß er durch den Diebstahl der Arbeiterin ein Recht zur fristlosen Entlassung hatte; er

habe aber die vereinbarte Kündigungsfrist innegehalten. Im übrigen werde er noch Strafverfahren gegen die Arbeiterin einleiten. Art. A. bestritt den Diebstahl und bringt durch ihre Vertreterin zum Ausdruck, daß man ihr den Diebstahl nur unterrichten wolle, um sie als Betriebsratsvorsitzende loszuwerden. Da eine Einigung nicht möglich war, beschloß das Gericht: 1. Die Streitfrage wird bis zur rechtskräftigen Erledigung des Strafverfahrens gegen die Klägerin ausgesetzt. 2. Dem Beklagten wird aufgegeben, binnen vier Wochen das Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft gegen die Klägerin einzuleiten. 3. Neuen Termin auf Antrag anzuberaumen.

Dem Beklagten aber fiel es gar nicht ein, das Strafverfahren gegen die Klägerin anhängig zu machen. Ihm genigte es, daß er keine Entschädigung zu zahlen brauche, und er glaube sich fortgekommen zu sein. Angesichts dieser Tatsache leitete Art. A. das Strafverfahren gegen sich selbst ein. Am 21. 2. 27 fand am Amtsgericht ein Termin statt und brachte die Freisprechung der A., trotz des großen Zeugenangebotens seitens der Firma. Die Zeuginnen waren unorganisierte Arbeiterinnen des Betriebes. Nach eigenen Aussagen des Bruders des Chefs sind diese von ihm selbst gegen die A. falsch gemacht worden. Am 9. März wurde seitens der Organisation wiederum Klage am Gewerbegericht eingeleitet mit dem Klageantrag, Beklagten kostenpflichtig zu verurteilen, zunächst an Klägerin 120 Mark zu zahlen wegen nicht fristgemäßer Kündigung, (siehe § 133a Gew.Ord.) vorbehaltlich der weiteren Ansprüche aus den §§ 18 u. 96 ff. B.R.G. Leider waren die letzteren Ansprüche sehr zweifelhaft, weil bei der Betriebsratswahl große Formfehler vorlagen. Es erfolgte daher eine Einigung. Beklagter zahlte an Klägerin 120 Mark, letztere verzichtete auf weitere Ansprüche.

Die Lehre aus der Geschichte ist: Achtet auf formgemäße Betriebsratswahl, damit euch später daraus kein Schaden entsteht; übt Kollegialität und habt Standesbewußtsein. Organisierte Kolleginnen lernen vieles alles in ihrem Berufsverband.

Wohlfahrtsvereine des Einzel- und Großhandels in Frankfurt a. M.

Zwei neue Lohnabkommen brachten wesentliche Verbesserungen. Im Einzelhandel gelten ab 28. März folgende Stundenlöhne:

für selbständige Arbeiterinnen in der Wäschereiberei und Säderei 33 Pf.
für Arbeiterinnen 46 Pf.
für Anfängerinnen unter 18 Jahren 35 Pf.
für Lehrlinge im 1. Halbjahr 7 Pf., im 2. Halbjahr 14 Pf. und im 2. Lehrjahr 21 Pf.

In der Wäsche Konfektion gelten ab 18. April folgende Löhne:

für selbständige Arbeiterinnen 53 Pf.
für vorgelegte Arbeiterinnen und Mäglerinnen 43 Pf.
für Arbeiterinnen 36 Pf.
für Anfängerinnen unter 18 Jahren 27 Pf.

Verteilte leistungsfähige Mäglerinnen können mit dem Lohn der selbständigen Arbeiterinnen entlohnt werden. (In der Praxis werden sie meist höher bezahlt.)

Selbständige Aufsichtsdamen erhalten 69 Pf., die unteren Gruppen: 54, 50, 39 und 30 Pf., die Lehrlinge 7, 10, 13 und 18 Pf.

Dieses Resultat bedeutet im Einzelhandel eine Erhöhung um etwa 10 Proz., im Großhandel um 6 Proz. Beide Abkommen laufen auf ein Jahr.

Wahl der Landesrat für die Damen-Schneiderei.

Vor dem Schlichtungsausschuss in Freiburg i. B. einigten sich die Tarifparteien bezüglich des Monatslohntarifes. Derselbe wird mit einigen Änderungen wieder in Kraft gesetzt. Die Bestimmungen betreffend Arbeitszeit und Arbeitsstreckung wurden analog den Bestimmungen des Reichstarifvertrages umgestaltet; desgleichen die Lebensunterstützung.

In der Lohnfrage fällt der Schlichtungsausschuss einen Schiedsspruch, der dieselbe Lohnzulage vorseht, wie der Würzburger Schiedsspruch aus der Reichstarif. Der Spitzenlohn der Position R 1 wurde auf 77 Pf. festgesetzt. Die übrigen Löhne regeln sich nach dem Wahllohn-Schema, welches nach der materiellen Seite mit dem Reichsschema übereinstimmt.

Der Schiedsspruch wurde von den Gehilfenverbänden angenommen; seitens des Landesverbandes der Damen-Schneiderinnen und der Fachvereine für die bairische Damen-Schneiderei abgelehnt. Die Gehilfenverbände beantragen die Verbindlichkeitsklärung des Spruches.

Sterrenwählung in Ravensburg.

Mit der Ravensburger Zwangsanordnung wurde ein neues Lohnabkommen getätigt, das für die Zeit vom 20. März bis 8. April einen Stundenlohn von 75 Pf. vorseht, und von da ab von 77 Pf. festlegt. Die Lohnerhöhung beträgt in der ersten Staffel 7 und in der zweiten 10 Prozent.

Ortsgruppenberichte

Wessheim an der Bergstraße. Am 9. April fand in unserer Ortsgruppe die Generalversammlung statt. Kollege Schröder, der Vorsitzende der Gruppe, begrüßte die erschienenen und erstellte die Kassenrechnung aus Frankfurt das Wort zum Jahresbericht. In demselben kam zum Ausdruck, daß das vergangene Jahr wieder einmal klar gezeigt hat, wie ohne den Zusammenstoß die Betriebsamkeit sich sehr bald in ihrer Lebenshaltung immer tiefen sinken würde. Der Herren- und Knaben-Heider-Fabrikantenverband machte im Frühjahr 1926 den Versuch, die Löhne und Bedingungen des Konfektionslagers bedeutend zu verschlechtern. Erst ein Schiedsspruch im Juni brachte, dank der geschlossenen Haltung der Verbände, wieder Ordnung in die Tariffrage. Ende Januar 1927 trat eine Lohnerhöhung von 5 Prozent und am 1. April eine solche von weiteren 3 Prozent in Kraft. Wenn auch diese Erhöhungen die Gehilfenchaft nicht befriedigen können, angefaßt der so stark gestiegenen Kosten der Lebenshaltung, so wäre doch ohne das Eintreten der Verbände dies niemals erreicht worden, sondern ein erheblicher Abbau erfolgt. Kollege Schröder erstattete dann den Kassenbericht. Derselbe zeigte, daß die Kollegen der Betriebswerke, aus deren Belegschaft sich die Ortsgruppe zusammensetzt, begriffen haben, daß ein Zusammenstoß im Verband nur heilsam für sie ist. Der Vertragsdurchschnitt im Jahre 1926 war ein sehr guter, er stieg von 10 Markten im ersten Quartal auf die volle Höhe von 13. Auch die Mitgliederzahl stieg um 22 Proz. Bei der daran anschließenden Vorstandswahl wurde Kollege Schröder zum Vorsitzenden, Klein zum Schriftführer und Freitag zum Kassierer gewählt.

Zum Schluß hielt Kollege Petersen noch ein kurzes Referat über die jetzt immer mehr um sich greifende Nationalisierung, mit besonderem Bezug auf die Bekleidungsindustrie. Sie schloß die Gefahren derselben ab und betonte, daß sich die Arbeitnehmerkraft nur dadurch vor Schäden bei dieser Entwicklung bewahren könne, wenn sie reflexlos zusammenstehe, damit auch ihr der Segen des Fortschritts zugute komme in Form von höheren Löhnen und gestützter Arbeitszeit.

Wir Versammelten sind in dieser Versammlung einmal wieder des Zusammenhangs mit der großen Schaar der um ihren Aufstieg kämpfenden Arbeitnehmerkraft bewusst geworden und sind stolz darauf, mit dazu zu gehören.

Rundschau

Welche Industriezweige beschäftigen die meisten Personen?

Nach den Ergebnissen der letzten deutschen Betriebszählung sind die meisten Personen im Baugewerbe beschäftigt, nämlich 1 470 000 Personen in 225 000 Betrieben. Nach ihm folgt das Bekleidungs-gewerbe mit 1 436 000 beschäftigten Personen in 601 000 Betrieben und sodann das Nahrungs- und Genussmittelgewerbe mit 1 348 000 Personen in 292 000 Betrieben. Mehr als 1 000 000 Arbeiter werden dann nur noch in der Maschinenindustrie mit 1 221 000 Personen in 41 000 Betrieben und in der Textilindustrie mit 1 196 000 Personen in 123 000 Betrieben beschäftigt. Die auf die Bedienung des lokalen Bedarfs gerichteten, in starkem Maße handwerklich organisierten Gewerbe-zweige stehen demnach der Zahl der selbständigen Betriebe wie der beschäftigten Personen nach immer an der Spitze.

Soziale Versicherung.

Im Reichstage wurde eine neue Novelle zur Invalidenversicherung beschlossen. Danach werden folgende Lohnklassen gebildet:

Klassifizierung bis zu 6 M., II 6—12 M., III 12—18 M., IV 18—24 M., V 24—30 M., VI 30—36 M., VII über 36 M.

Der Steigerungsbetrag für jeden Beitragsmonat soll betragen in Lohnklasse I 2 S., II 4 S., III 6 S., IV 14 S., V 20 S., VI 30 S., VII 40 S., VIII 50 S., IX 60 S., X 70 S., XI 80 S., XII 90 S., XIII 100 S., XIV 120 S., XV 150 S., XVI 180 S., XVII 200 S.

In dieser Neuregelung liegt eine wesentliche Steigerung der Beitragssätze. Sie wird von vielen Arbeitern nur sehr schwer getragen werden können. Es ist schon notwendig, daß bei Lohnfestsetzungen in erhöhtem Maße den gesteigerten Ausgaben für Versicherungsbeiträge Rechnung getragen wird. Andernfalls werden die Arbeiter mit der Zeit von den Ausgaben für Sozialversicherungsbeiträge erdrückt.

Die Befürworter der neuen Novelle führten zu ihrer Begründung aus, daß die Beitragserhöhung notwendig sei, weil sonst die heutigen Leistungen der Versicherung nicht aufrechterhalten werden könnten. Hinzukomme jetzt noch eine Erhöhung der Steigerungssätze, die für höhere Beiträge auch höhere Leistungen gewähre. Das klingt sehr nett, schließt aber nicht aus, daß die Parteien, die solche Beschlüsse fassen, sich doch einmal ganz ernstlich fragen müssen, wieweit die Belastung der Arbeitnehmer bei dem derzeitigen Stand der Löhne gehen kann, und ob es nicht andere Mittel gibt, die gewinnbringende Sozialversicherung leistungsfähig zu erhalten. Eine zu starke Belastung schafft infolge unzureichender Lebenshaltung neue Unterlassungssätze, die nicht so frühzeitig und wohl auch nicht in der Menge eintreten würden, wenn die Versicherten für ihre Lebensführung größere Mittel aufwenden könnten.

Vorsicht beim Abschluß einer Sterbegeldversicherung!

Wie unsere Mitglieder wissen, legt die uns nahelebende Deutsche Lebensversicherung Gemeinnützige Aktien-Gesellschaft (Berlin-Schöneberg, Hähneltstraße 15a) auf die Sterbegeldversicherung ganz besonderen Nachdruck. Das ist um so notwendiger, da Sterbefälle heute wie Pilze aus der Erde schießen, und man oft nicht weiß, welchen Zwecken sie dienen und welche Kreise dahinter stehen. Auch Wohlfahrtsverbände gehen neuerdings dazu über, in Verbindung mit privatrechtlichen Versicherungs-gesellschaften betriebsliche Einrichtungen zu treffen.

Für unsere Mitglieder dürfte es von Interesse sein, einmal eine Gegenüberstellung der Leistungen unserer gemeinnützigen Deutschen Lebensversicherung a. B. mit der vom Deutschen Caritasverband mit der Lebensversicherung-Gesellschaft „Atlas“ getroffenen Sterbegeldversicherungseinrichtung kennen zu lernen.

Das Sterbegeld beträgt bei einem Monatsbeitrage von 1.— Mark, wenn der Eintritt erfolgt im Alter von:

beim Caritasverband	bei unserer gemeinnützigen Deutschen Lebensversicherung:
7—14 Jahren 810 Mark	876 Mark
15—19 700 Mark	738 Mark
20—24 612 Mark	651 Mark
25—29 536 Mark	566 Mark
30—34 458 Mark	481 Mark
35—39 382 Mark	402 Mark
40—44 318 Mark	333 Mark
45—49 258 Mark	272 Mark
50—54 208 Mark	219 Mark
55—59 164 Mark	174 Mark
60—64 126 Mark	135 Mark
65—69 96 Mark	102 Mark

Außerdem ist in den beiderseitigen Tarifen ein Kindersterbegeld vorgesehen, das beim Caritasverband (bzw. „Atlas“) jedoch nur dann gewährt wird, wenn Vater und Mutter versichert sind, während unsere gemeinnützige Deutsche Lebensversicherung die Hälfte der Summe gewährt, wenn nur ein Teil, also entweder der Vater oder die Mutter, ihrer Sterbevorsorge angehört.

Unsere Mitglieder handeln daher in ihrem eigenen Interesse, wenn sie jeglichen fremden Werber, auch wenn er von Wohlfahrtsverbänden zu kommen angeht, abweisen und sich nur bei ihrem eigenen Unternehmen versichern.

Unorganierte bekommen keinen Tariflohn.

Eine Beruflerin klagte gegen die Firma G. in Berlin auf Zahlung des Tariflohnes. Die Klägerin hatte monatlich 20 Mark Gehalt bekommen; einer Organisation hatte sie aber nicht angehört. In dem Verhandlungstermin beim Gewerbegericht am 10. November 1926 erhob Herr G. den Einwand, die Klägerin sei nicht Mitglied des Verbandes, also nicht Tariflohnberechtigt und habe daher keinen Anspruch auf tarifmäßigen Lohn. Das Gewerbegericht ließ diesen Einwand gelten und wies die Klägerin kostenpflichtig ab. — Offenlich werden sich die Unorganisierten dieses Urteil merken. Denn wer nicht ist, soll auch nicht ernten.

Das internationale Arbeitsamt und die christlichen Gewerkschaften.

Der sozialistische Direktor des Internationalen Arbeitsamtes Thomas sagt in seinem Bericht an die achte Internationale Arbeitskonferenz über die christlichen Gewerkschaften folgendes:

„Der gleiche Glaube an die Zukunft und Wirksamkeit einer internationalen Forderung (als bei der Amsterdamer Internationale festgestellt wurde) bezieht die christlichen Gewerkschaften. Obwohl der Internationale Bund als die verschiedenen Berufsinternationalen sowie die Landeszentralen haben unausführlich klar und deutlich ihr wachsendes Interesse für die internationalen sozialen Probleme zum Ausdruck gebracht. Der Wert der Übereinkommen und Vorschläge wird im allgemeinen in den Kreisen der christlichen Gewerkschaften weniger bestritten als in sozialistischen Kreisen. Raum ein Angebot der christlichen Arbeiter hat verkannt, seinem Wunsch nach einer prompten und vollständigen Kartifizierung Ausdruck zu geben.“

Literarisches

Das Arbeitsgerichtsgesetz.

Soeben ist in christlichen Gewerkschaftenverlag die Broschüre: „Das Arbeitsgerichtsgesetz“ erschienen. Die Broschüre enthält den Gesetztext nebst Ausführung und Uebersetzungsschriften. Kollege E. G. G. hat in Verbindung an dem Jahrbuch des Deutschen Gewerkschaftsbundes mitgearbeitet hat, schrieb die notwendigen Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen. Das Buch ist trotz seiner 121 Seiten und dem geschmackvollen Einband äußerst billig. Es kostet für unsere Mitglieder nur 1 Pf.

Dabei ist die Anwendung des Textes und der christlichen Regeln im Übermaß gestaltet. Eine gute Juristenschicht dient als wichtiger Helfer durch das Werk.

Das Arbeitsgerichtsgesetz am 1. Juli 1927 in Kraft tritt und eine starke Umwälzung in der Arbeitsgerichtsbarkeit mit sich bringt, muß sich jeder Gewerkschaftler sofort in den Besitz des Buches sehen. Unbedingt ist das Buch namentlich für die Ortsverbände und die Belegschaften der Betriebsvereinigungen für die Bestimmungen, welche die Rechtsmittel, welche dieselben an andere Hauptgeschäftsstelle übermitteln.

Briefkasten

W. in St. Gewiß hat der Vorstand der Ortsgruppe das Recht nach erfolgter Lohnerhöhung den Beitrag zu erhöhen. Er hat hierzu nicht nur das Recht, sondern ist dazu verpflichtet. Die vom Gewerkschaftsrat herausgegebenen Beitragsschulden sind bindend. Eine Willkürvermehrung kann keinen Befehl stellen, welcher dem Beitragsschuldner entgegensteht, bzw. ein solcher Befehl ist unzulässig. Es ist doch nicht so leicht! Die Lohnerhöhung bringt Euch doch dreifach mehr, als die Beitragserhöhung ausmacht. Gruß.

W. in W. Ob Euer Schiedsspruch für verbindlich erklärt wird — das kann ich leider auch nicht vorhersehen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist Voraussetzung für die Verbindlichkeitsklärung eines Schiedsspruches, daß die in dem Schiedsspruch getroffene Regelung bei gerechter Würdigung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht und ihre Durchführung aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich ist. (Artikel I, § 6, 1 der Schiedsverordnung.) Es sieht eine recht debatable Bestimmung. Es wird zum großen Teil von der Auffassung des Schlichters abhängen, ob ihm mit Eurem Antrag Erfolg gebt. Gruß.

W. in W. Besuch doch einmal mit der Innung über die Frage zu verhandeln. Ohne Zweifel ist die Zahl der Lehrlinge viel zu groß. Es ist doch ein habenschwerer Nutzen, bei 600 Schülern 500 Lehrlinge anzuschulen. Ein Teil dieser Zahl wäre mehr als genug. Gruß.

Im alle Leser! Der zweite Teil des Artikel „Seht die Kaufkraft“ mußte infolge Stoffmangels für die nächste Nummer zurückgestellt werden.

Hagen, Berlin und viele andere Berichte können infolge Platzmangel erst in der nächsten Nummer erscheinen.

Wachtung!

17. Wochenbeitrag fällig vom 24. April bis 30. April.

18. Wochenbeitrag fällig vom 1. Mai bis 7. Mai.

Gedenktafel



Es starb unser liebes Mitglied
Johanna Trambauer, Nürnberg
Ehre ihrem Andenken!

Verband der Zuschneider, Schneiderinnen und Direktrinnen E. V.

„DIE MODENRUNDSCHAU“

Fach- u. Modenblatt der Herren- u. Damenbekleidung wird den Mitgliedern des Verbandes gratis, Arbeitnehmer des Bekleidungs-gewerbes für das Jahr 1927 für Mk. 4.— geliefert. Die Modenrundschau bietet dem Fachmann alles, was er an Neuerungen des Systems, Änderungen usw. gebraucht. Die Modenrundschau ist für jeden Fachmann unentbehrlich. Bestellungen sind zu richten an die Geschäftsstelle „Die Modenrundschau“, Hamburg, Besenbinderhof 57, V.

ZUSCHNEIDE-SCHULEN

des Verbandes der Zuschneider, Schneiderinnen und Direktrinnen, Berlin W 66, Mauerstraße Nr. 56/58 und Hamburg, Besenbinderhof 57/V.

Erstklassige Lehranstalt für den Zuschnitt der gesamten Herren- u. Damengarderobe
Beginn der Tageskurse
am 1. und 15. eines jeden Monats.
Unterricht wird täglich von 9 Uhr vorm. bis 1½ Uhr nachm. Beginn der Abendkurse am 1. jeden Monats.
Lehrbücher zum Selbstunterricht für die Herren- und Damenschneider. — Schnittmusteranfertigung nach Maß. — Normalschritte einzeln und in Serien. — Prospekte gratis und franco. Mitglieder der Arbeitnehmerverbände erhalten Rabatt.

Das Arbeitsgerichtsgesetz

vom 23. Dezember 1926, mit Erläuterungen von Otto Gerig, M. d. R. Der Gesamtverband hat ein vorzügliches Handbuch über dieses Gesetz herausgegeben. Es ist ein praktischer Ratgeber bei allen Streitfällen aus dem Arbeitsverhältnis. Da mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes (1. 7. 27) grundlegende Veränderungen in der Gerichtsbarkeit für Streitfälle aus dem Arbeitsvertrag eintreten, ist das Buch für jeden Arbeitnehmer unentbehrlich. Zu beziehen durch die Hauptgeschäftsstelle unseres Verbandes, Köln, Venloer Wall 9. Preis 1.— Reichsmark.